

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 14 BEq 5/95

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23 - 25,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 1996 durch den Vorsitzenden Richter S c h n e i d e r - D a n w i t z,
die Richter Dr. N a u j o k s und S c h r i e v e r sowie die ehrenamtlichen Richter L e i n g
ä r t n e r und H u s c h k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1995 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig, soweit die Klägerin den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend macht und hierzu vorträgt, daß sich in einem zukünftigen Revisionsverfahren voraussichtlich die Notwendigkeit ergeben werde, eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einzuholen (vgl BVerfGE 82, 159; BVerwG vom 22. Oktober 1986 - 3 B 43/86 - NJW 1987, 601). Die Klägerin hat hierzu vorgetragen, im Falle der Zulassung der Revision sei die Rechtsfrage zu entscheiden, ob das Gemeinschaftsrecht es verbiete, einen Anspruch auf Erziehungsgeld (Erzg) daran scheitern zu lassen, daß die Eltern des Kindes sich nach dessen Zeugung im Rahmen des Akademischen Austauschdienstes für höchstens 5 Jahre in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Sie hat hierzu in vertretbarer Weise dargelegt, daß das Gericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Vorlagepflicht diese Rechtsfrage dem EuGH vorzulegen habe. Damit ist der Begründungspflicht genügt, auch wenn eine Vorlagepflicht letztlich verneint werden muß, wie dies hier der Fall ist.
2. Die Entscheidung, daß die Klägerin in der Zeit, für die sie Erzg beansprucht, im Sinne des § 1 Abs 1 Nr 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) idF der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, 180) iVm § 30 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - (SGB I) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des BERzGG hatte, wirft zwar aufgrund des vom Landessozialgericht (LSG) festgestellten Sachverhalts die von der Klägerin formulierte Rechtsfrage zum Gemeinschaftsrecht auf, diese ist aber im verneinenden Sinne zu beantworten, wozu es keiner Vorlage an den EuGH bedarf.

Das LSG hat festgestellt, daß die spanische Klägerin und deren deutscher Ehemann, der eine Tätigkeit als Lektor an der Universität in N. (Großbritannien) für einige Jahre im Rahmen der Programme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) übernommen hatte, seit Oktober 1991 ihren Lebensmittelpunkt in Großbritannien hatten und sich "lediglich zu Besuchszwecken" "wiederholt für einige Tage oder Wochen im Jahr" im Hause der Schwiegereltern in D. (Deutschland) aufhielten, wo sie auch ihre Möbel aufgestellt hatten.

Der hierauf anzuwendende Rechtssatz, daß die Beibehaltung einer Inlandswohnung, die lediglich zu Besuchszwecken benutzt wird, den Inlandswohnsitz nicht aufrechterhält (BSG Urteil vom 27. April 1978 - 8 RKg 2/77 - SozSich 1978, 221; vom 12. Dezember 1984 - 10 RKg 6/84 - nicht veröffentlicht; vom 7. September 1988 - 10 RKg 4/87 - SozSich 1989, 318 sowie Urteil vom 3. November 1993 - 14b REg 5/93 - nicht veröffentlicht), verstößt in seiner Anwendung auf den



Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates eindeutig nicht gegen Gemeinschaftsrecht; auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH ist auszuschließen, daß dieser zu einer anderen Beurteilung gelangt.

Das gilt insbesondere hinsichtlich des von der Klägerin in ihrer Beschwerdebeurteilung herausgestellten Umstandes, daß der Aufenthalt in Großbritannien nach den Grundsätzen des DAAD von vornherein auf einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren begrenzt gewesen sei. Das Gemeinschaftsrecht schützt die Arbeitsaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat, die auf einen Zeitraum bis zu 5 Jahren beschränkt ist, nicht stärker als eine längerfristige Arbeitsaufnahme.

3. Der genannte Rechtssatz zur Nichtaufrechterhaltung des Wohnsitzes verstößt auch nicht gegen die Art 73, 74 der EWG Verordnung Nr 1408/71 (EWGV 1408/71). Hierfür kommt es nicht darauf an, wie der Begriff "Wohnen" in diesen Vorschriften zu verstehen ist. Die vorgenannten Artikel sind auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden, und zwar unabhängig davon, wie der Begriff des Wohnens in ihnen zu verstehen ist. Art 73 EWGV 1408/71 betrifft Arbeitnehmer oder Selbständige, deren Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wohnen. Hiernach hat ein Arbeitnehmer, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegt, für seine Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob diese Familienangehörigen im Gebiet dieses Staates wohnten. Diese Regelung kann im Falle des Klägers nur dafür bedeutsam sein, ob er im Beschäftigungsstaat Großbritannien Leistungen für Familienangehörige auch dann erhalten würde, wenn diese ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten hätten. Art 74 EWGV 1408/71 betrifft Arbeitslose, deren Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wohnen. Auch dieser Artikel begründet lediglich Leistungen im Beschäftigungsstaat und für Familienangehörige, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen. Beide Vorschriften verpflichten mithin lediglich Leistungsträger im Beschäftigungsstaat, nicht im Wohnsitzstaat. Es kommt aus diesem Grunde, wie bereits vom LSG ausgeführt, nicht darauf an, ob die Klägerin im Sinne der Art 73 und 74 EWGV 1408/71 in Deutschland "wohnt". Auch eine allgemeingültige Definition des Wohnens in dem Sinne, daß die nationalen Gesetzgeber in ihren Wohnsitzvorschriften (und die Gerichte bei deren Auslegung) von einem solchen Begriff nach Gemeinschaftsrecht ausgehen müssen, ist den Artikeln nicht zu entnehmen. Auch insoweit bedarf es keiner Entscheidung des EuGH.
4. Ferner macht die Klägerin zu Unrecht geltend, dem EuGH sei zur Vorabentscheidung die Frage vorzulegen, ob es gegen Art 48 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGVtr) verstoße, wenn aufgrund der in § 1 Abs 1



Nr 1 BErzGG erfolgten Anknüpfung an den Wohnsitz durch das Wahrnehmen europäischer Freizügigkeit Ansprüche für die Familie verloren gingen. Das gelte auch, wenn zum Umzugszeitpunkt zwar noch kein Anspruch gegeben, wegen einer bereits bestehenden Schwangerschaft das Entstehen eines derartigen Anspruchs beim Verbleiben im Ausgangsstaat aber "vorauszusehen" gewesen sei. Die in Art 48 EGVtr garantierte Freizügigkeit erfordert es allenfalls, daß zuvor erlangte Rechte, Anwartschaftsrechte und Anwartschaftszeiten nicht infolge der Arbeitsaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat verloren gehen; bloße Aussichten und Hoffnungen sind insoweit nicht geschützt. Ein weitergehender Schutz ließe sich nur durch eine Angleichung der einzelnen nationalen Systeme der sozialen Sicherheit bewirken, was im vorliegenden Fall aber auch nur dazu führen würde, daß die Klägerin in England einen Anspruch auf Erzg erhalten würde, wie sie ihn bei Verbleib in Deutschland erworben hätte. § 48 EGVtr garantiert derzeit auch noch kein gemeinsames System der sozialen Sicherheit, sondern lediglich Regeln zur Koordinierung (EuGHE 1995, I-4741 RdNr 29; EuGHE 1991, I-3040 RdNr 12, 18; EuGHE 1986, 1 RdNr 20; EuGHE 1979, 831 RdNr 13; vgl auch BSGE 75, 20, 27 = SozR 3-5425 § 25 Nr 5). Die Europäische Gemeinschaft (EG) garantiert derzeit nicht einmal gleiches Niveau der Sozialleistungen in allen Mitgliedstaaten, sondern es steht den Mitgliedstaaten frei, für die von ihnen gewährten Sozialleistungen die Voraussetzungen innerhalb eines weiten Ermessensspielraums selbst zu regeln, soweit keine Diskriminierung erfolgt. Der Anspruch auf Erzg entsteht nach § 4 Abs 1 BErzGG erst mit dem Tag der Geburt des Kindes, die hier nach dem Umzug nach Großbritannien erfolgt ist. In der Zeit zwischen Zeugung des Kindes und dessen Geburt besteht noch keine rechtlich geschützte Anwartschaft auf Erzg, sondern lediglich eine Aussicht, Hoffnung (BSG SozR 3-7833 § 1 Nr 16). Eine Auslegung des Art 48 EGVtr durch den EuGH dahin, daß auch solche Aussichten und Hoffnungen geschützt werden, erscheint ausgeschlossen.

5. Soweit die Klägerin den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend macht und als Verfahrensfehler rügt, das LSG habe sich nicht mit ihrem Vortrag zum Begriff des "Wohnens" in Art 73 EWGV 1408/71 auseinandergesetzt, ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Das LSG hat Art 73 EWGV 1408/71 zutreffend (vgl oben) dahin verstanden, daß dieser wegen der Berufstätigkeit des Ehemannes der Klägerin in Großbritannien allenfalls zu einem Leistungsexport britischer Familienleistungen nach Deutschland führen könne. Die Klägerin hätte zu ihrer Verfahrensrüge "fehlender Urteilsgründe" darlegen müssen, aus welchen Gründen sie eine weitergehende Urteilsbegründung als erforderlich ansieht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

